Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Luca Schoop RA MLaw

Universität Zürich[UZH]

Kahoot!

Konkurrenz

Voraussetzungen

Konkurrenz

Konkurrenz beantwortet die Frage, wann die «Voraussetzungen für mehrere… Strafen erfüllt» (Art. 49) sind.

Konkurrenz

Wenn mehrere Delikte erfüllt sind,
drohen mehr oder höhere Strafen.

BGE 144 IV 217; 144 IV 313 «Gleichartigen Strafen»

Universität Zürich[UZH]

Schuldpunkt

- 231 -

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A.**_____ ist schuldig

   - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
   - der qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 und 2 VRV (Dossier 4);
   - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
   - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).

2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Dispositiv

Universität Zürich[UZH]

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A.**_____ ist schuldig

   - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
   - der qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 und 2 VRV (Dossier 4);
   - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
   - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).

2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Sanktionspunkt

Dispositiv

Konkurrenz

Diese Rechtsfolge kann man vermeiden, wenn man bereits bei der materiellen Behandlung des Schuldpunkts aufzeigt, dass nur *ein* Tatbestand erfüllt ist.

juglux.ch

Konkurrenz

Kenntnis der Konkurrenzen ermöglicht Ihnen erst die sinnvolle Strukturierung der Prüfung.

Konkurrenz

Kenntnis der Konkurrenzen ermöglicht Ihnen erst die sinnvolle Strukturierung der Prüfung.

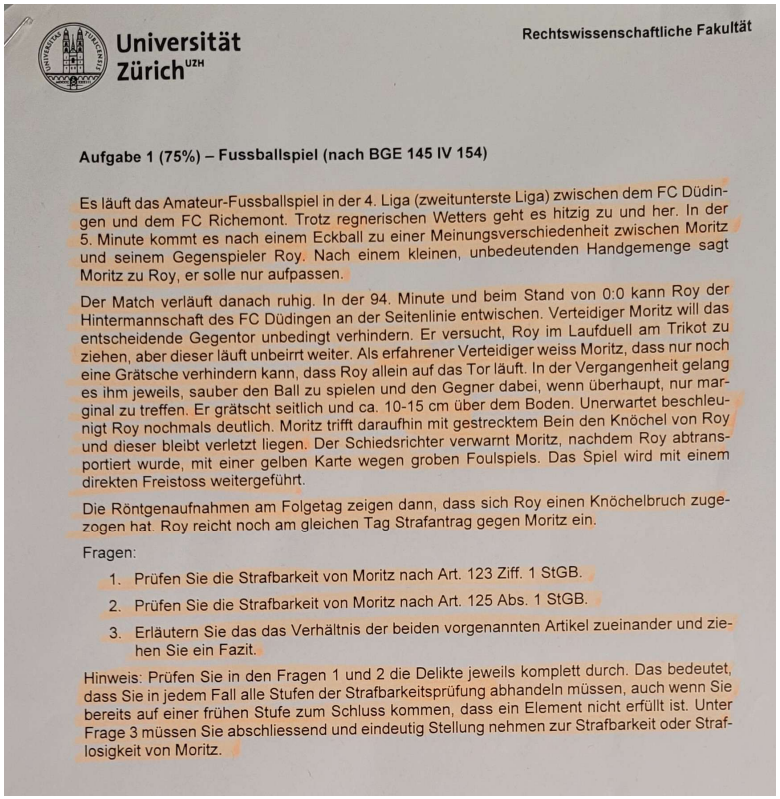

Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Aufgabe 1 (75%) – Fussballspiel (nach BGE 145 IV 154)

Es läuft das Amateur-Fussballspiel in der 4. Liga (zweitunterste Liga) zwischen dem FC Düdingen und dem FC Richemont. Trotz regnerischen Wetters geht es hitzig zu und her. In der 5. Minute kommt es nach einem Eckball zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Moritz und seinem Gegenspieler Roy. Nach einem kleinen, unbedeutenden Handgemenge sagt Moritz zu Roy, er solle nur aufpassen.

Der Match verläuft danach ruhig. In der 94. Minute und beim Stand von 0:0 kann Roy der Hintermannschaft des FC Düdingen an der Seitenlinie entwischen. Verteidiger Moritz will das entscheidende Gegentor unbedingt verhindern. Er versucht, Roy im Laufduell am Trikot zu ziehen, aber dieser läuft unbeirrt weiter. Als erfahrener Verteidiger weiss Moritz, dass nur noch eine Grätsche verhindern kann, dass Roy allein auf das Tor läuft. In der Vergangenheit gelang es ihm jeweils, sauber den Ball zu spielen und den Gegner dabei, wenn überhaupt, nur marginal zu treffen. Er grätscht seitlich und ca. 10-15 cm über dem Boden. Unerwartet beschleunigt Roy nochmals deutlich. Moritz trifft daraufhin mit gestrecktem Bein den Knöchel von Roy und dieser bleibt verletzt liegen. Der Schiedsrichter verwarnt Moritz, nachdem Roy abtransportiert wurde, mit einer gelben Karte wegen groben Foulspiels. Das Spiel wird mit einem direkten Freistoss weitergeführt.

Die Röntgenaufnahmen am Folgetag zeigen dann, dass sich Roy einen Knöchelbruch zugezogen hat. Roy reicht noch am gleichen Tag Strafantrag gegen Moritz ein.

Fragen:

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Moritz nach Art. 123 Ziff. 1 StGB.
2. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Moritz nach Art. 125 Abs. 1 StGB.
3. Erläutern Sie das das Verhältnis der beiden vorgenannten Artikel zueinander und ziehen Sie ein Fazit.

Hinweis: Prüfen Sie in den Fragen 1 und 2 die Delikte jeweils komplett durch. Das bedeutet, dass Sie in jedem Fall alle Stufen der Strafbarkeitsprüfung abhandeln müssen, auch wenn Sie bereits auf einer frühen Stufe zum Schluss kommen, dass ein Element nicht erfüllt ist. Unter Frage 3 müssen Sie abschliessend und eindeutig Stellung nehmen zur Strafbarkeit oder Straflosigkeit von Moritz.

Konkurrenz

1. Handlungseinheit
2. Unechte Konkurrenz
3. Echte Konkurrenz

juglux.ch

Konkurrenz

1. Handlungseinheit
2. Unechte Konkurrenz
3. Echte Konkurrenz

juglux.ch

Natürliche Handlungseinheit

«Von einer **natürlichen** Handlungseinheit wird namentlich ausgegangen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen.»

6B_783/2018

Natürliche Handlungseinheit

- Tracht Prügel
- Besprayen einer Wand in 3 Nächten
- Beschimpfende Suada

6B_783/2018

Tatbestandliche Handlungseinheit

«Eine **tatbestandliche** Handlungseinheit liegt vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten schon begrifflich, faktisch oder doch typischerweise mehrere Einzel-handlungen voraussetzt.»

Tatbestandliche Handlungseinheit

- Dauerdelikte (Freiheitsberaubung)
- Unterlassungseinheit
- Gewerbsmässigkeit (StGB 139 III)

BSK StGB[4]-Ackermann, Art. 49 N 26 ff.

Konkurrenz

1. Handlungseinheit
2. Unechte Konkurrenz
3. Echte Konkurrenz

Unechte Konkurrenz

- Gesetzeskonkurrenz
- Scheinbare Konkurrenz
- Concours imparfait
- Concorso improprio

Unechte Konkurrenz

Bei unechter Konkurrenz umfasst eine Strafnorm den gesamten Unrechtsgehalt einer anderen Strafnorm, diese wird deshalb von jener verdrängt.

BGE 147 IV 253

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:
- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz ~~(Art. 49)~~

Echte Konkurrenz
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt und **nebeneinander** anwendbar:
- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)

Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

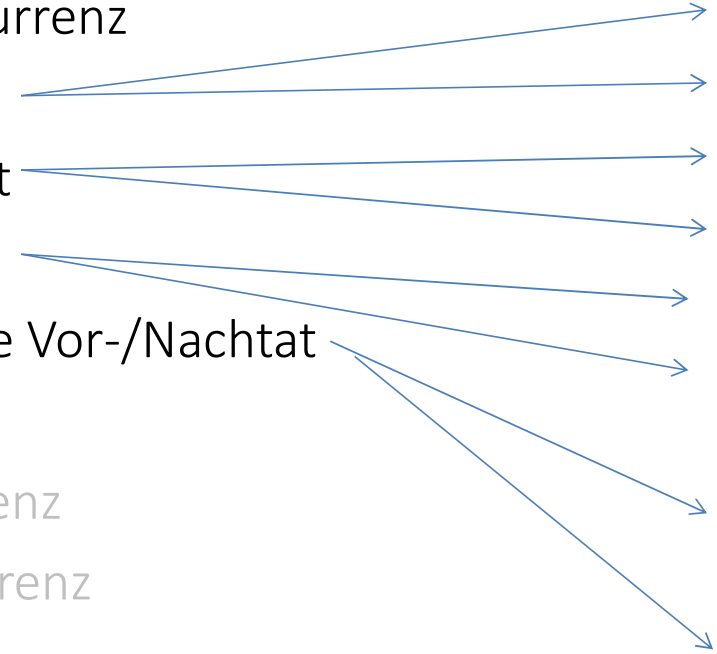

- Raub ist Diebstahl und Nötigung
- Mord spezieller als Tötung
- Verletzungs- geht Gefährdungsdelikt vor
- Vorsatz- geht Fahrlässigkeitsdelikt vor
- Vergewaltigung umfasst Tätlichkeit
- Raub umfasst geringe Freiheitsberaubung
- Fälschung deckt auch Ausgeben der Blüte
- Zerstören des Deliktguts

Konkurrenz

1. Handlungseinheit
2. Unechte Konkurrenz
3. Echte Konkurrenz

Echte Konkurrenz

Bei echter Konkurrenz umfasst eine Strafnorm **nicht** den gesamten Unrechtsgehalt einer anderen Strafnorm, beide bleiben deshalb anwendbar.

BGE 147 IV 253 (e contrario)

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:
- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz ~~(Art. 49)~~

Echte Konkurrenz
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt und **nebeneinander** anwendbar:
- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:
- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz ~~(Art. 49)~~

Echte Konkurrenz
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

~~Hat der Täter durch~~ eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt…

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Delikte erfüllt, aber nur eines anwendbar:
- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz ~~(Art. 49)~~

Echte Konkurrenz
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt…

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

1 Handlung – 2 Tatbestände:
- Sexuelle Handlungen mit Kind (Art. 187)
- Vergewaltigung (Art. 190 II)

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Ein einziges Kopfhaar überführte einen 11-fachen Serienmörder

Das im Mordfall Hulda Hotz gefundene Haar konnte 1961 noch nicht genetisch untersucht werden. 20 Jahre später wurde ein einziges Haar einem Serienmörder zum Verhängnis.

TA

Konkurrenz

Unechte Konkurrenz
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

3 Handlungen – 3 Tatbestände:
- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Diebstahl (Art. 139)

Konkurrenz

1. Handlungseinheit
2. Unechte Konkurrenz
3. Echte Konkurrenz

Konkurrenz

Rechtsfolgen

Schuldpunkt

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A.**_____ ist schuldig

   - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
   - der qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 und 2 VRV (Dossier 4);
   - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
   - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).

2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Dispositiv

Rechtsfolgen

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

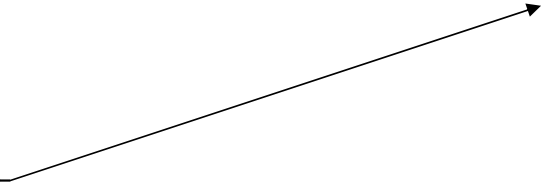

Art. 49 StGB – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Rechtsfolgen

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 StGB – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Rechtsfolgen

Unechte Konkurrenz
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/ Nachtat

Echte Konkurrenz
- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 StGB – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A.**_____ ist schuldig

   - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (Dossier 1);
   - der qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1, teilweise in Verbindung mit Abs. 3 StGB (Dossier 3);
   - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 und 2 VRV (Dossier 4);
   - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4); und
   - der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG sowie Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV (Dossier 4).

2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3);

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, wovon 913 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 2'000.–.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Sanktionspunkt

Dispositiv

Konkurrenz

Fälle

Konkurrenz

- am 12. Oktober 1990 wird Wolfgang Schäuble von Dieter Kaufmann niedergeschossen
- Die Kugeln trafen ihn am Kiefer und im Rückenmark
- Wolfgang Schäuble war danach querschnittsgelähmt
- Strafbarkeit?

12. Oktober 1990: CDU-Spitzenpolitiker Wolfgang Schäuble wird von Dieter Kaufmann niedergeschossen. Schäuble überlebt querschnittsgelähmt. welt.de

Konkurrenz

- Bundesgericht: Körperverletzung wird durch versuchte Tötung konsumiert (BGE 137 IV 113)

12. Oktober 1990: CDU-Spitzenpolitiker Wolfgang Schäuble wird von Dieter Kaufmann niedergeschochen. Schäuble überlebt querschnittsgelähmt. welt.de

Konkurrenz

- «Het de Burscht en Schade!! Aber überrascht mech ned, esch en N***r!!»
- Polizeichef sendet dieses Mail an seine Arbeitskollegen und im cc an den Betroffenen
- Wie stehen Beschimpfung (Art. 177 StGB) und Rassendiskriminierung (Art. 261bis Abs. 4 StGB) zueinander?

Regionalpolizei-Chef bezeichnet Beschuldigten als «N[illegible]» – warum das rechtlich kein Rassismus ist

Ein Polizist hatte «einen schlechten Tag», wie er sagt, und lässt sich in einem Mail über einen Mann aus. Dieses verschickt er nicht wie gewollt an seine Arbeitskollegen, sondern auch an den Betroffenen. Dieser hat Anzeige eingereicht.

Beschimpfung per CC

Konkurrenz

- A läuft zu einem Raufhandel hinzu und denkt sich «Ich will B. so richtig die Fresse einschlagen».
- Gesagt getan; B erleidet einen Kieferbruch
- Für was wird er bestraft?

fribourg.ch

Konkurrenz

- H.I.V-Ansteckung
- Schwere Körperverletzung (Art. 122 lit. c StGB)
- Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB)

Good Morning America

Konkurrenz

- Eine Gruppe, dem FC Baden zugetan, sieht am Bahnhof eine Person mit Regenjacke mit FC-Aarau-Emblem.
- Mit dem Schrei «FC Baden, du Hurensohn», fielen sie von hinten über ihr Opfer her, drückten es auf einen Holztisch und traktierten es mit Schlägen und mindestens einem Tritt gegen die Hüfte.
- Dann drückten sie das Opfer zu Boden, schlugen weiter auf ihn ein. Zuletzt entwendeten sie die Fanjacke und flüchteten.
- Hose des Opfers wurde beschädigt

«FC Baden, du Hurensohn»: Anhänger des FC Aarau wurde Opfer einer Prügelattacke

Ein 20-Jähriger musste sich vor dem Bezirksgericht Lenzburg verantworten. Er und zwei Kollegen wollten die Fanjacke eines FC Aarau-Anhängers als Trophäe erbeuten.

Jackenklau

Prüfung von Konkurrenzen

Der Täter hat durch sein Verhalten…

…mehrere (verschiedene) Tatbestände verwirklicht

…denselben Tatbestand mehrfach verwirklicht

Ausscheiden der Tatbestände, die in **unechter Konkurrenz** stehen

- **Spezialität:** Ein Tatbestand geht vor, weil er alle Merkmale eines anderen Tatbestandes und (mindestens) ein weiteres Merkmal enthält (*lex specialis*).
- **Subsidiarität:** Ein Tatbestand kommt nur dann aushilfsweise («subsidiär») zur Anwendung, wenn ein anderer Tatbestand nicht gegeben ist.
- **Konsumtion**: Ein Tatbestand ist in einem anderen Tatbestand «wertmässig» (dem Unrechtsgehalt nach) mit enthalten und wird bei dessen Begehung *typischerweise* mitverwirklicht.

Handlungseinheit gegeben?

- **tatbestandliche Handlungseinheit:** mehrere Einzelakte des Täters, die das Gesetz tatbestandlich zu einem Delikt verbunden hat (mehraktige Delikte, zusammengesetzte Delikte, Dauerdelikte)
- **natürliche Handlungseinheit:** mehrere Einzelakte des Täters, die wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs objektiv als einheitliches Geschehen erscheinen und auf einem einheitlichen Willensentschluss beruhen (= Gesamtvorsatz)

*Verbleiben **keiner** echten Konkurrenz = Verbleiben **einer** Tatbestands-verwirklichung → Schuldspruch und Bestrafung aus diesem Tatbestand*

Godenzi

Verbleiben mehrerer nebeneinander anwendbarer Straftatbestände = echte Konkurrenz

Verwirklichung mehrerer nebeneinander anwendbarer Straftatbestände durch ein und dieselbe Handlung oder durch ein einheitliches, zusammengehöriges Verhalten
= **Idealkonkurrenz** (Art. 49 Abs. 1 Alt. 1 StGB):

- Verwirklichung verschiedener nebeneinander anwendbarer Tatbestände (ungleichartige Idealkonkurrenz) oder
- Verwirklichung desselben Tatbestands mehrmals (gleichartige Idealkonkurrenz)

Verwirklichung mehrerer nebeneinander anwendbarer Straftatbestände durch mehrere selbständige Handlungen
= **Realkonkurrenz** (Art. 49 Abs. 1 Alt. 2 StGB)

- Ist dann anzunehmen, wenn weder unechte Konkurrenz noch Idealkonkurrenz vorliegt

Folgen echter Konkurrenz:

Schuldspruch: *für jedes verbliebene Delikt*

Strafzumessung*:*
Zusammentreffen mehrerer Strafen

- ***bei gleichartigen Strafen:*** *Es wird nur eine Strafe (sog. Gesamtstrafe) verhängt. Ausgangspunkt ist der Strafrahmen des Delikts mit der schwersten Strafdrohung. Die für dieses Delikt zu verhängende Strafe (Einsatzstrafe) wird im Hinblick auf die anderen Delikte angemessen erhöht (Art. 49 Abs. 1 StGB) =* ***Asperationsprinzip***
- ***bei ungleichartigen Strafen*** *(bspw. Freiheitsstrafe und Geldstrafe) müssen beide nebeneinander verhängt werden*

Strafrecht BT I

Fin